

---

# Neues zur Umsatzsteuer in der EKBO

24. April 2024

# Was ist neu?

---

## Handlungsbedarf aufgrund gesetzlicher Neuregelung

- Neuer § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz)

Neuregelung der Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR oder jPdöR) zum 1.1.2016

- Anpassung des nationalen Umsatzsteuergesetzes an das europäische Recht
- Übergangsfrist bis zum 1.1.2021
- Verlängerung der Frist um 2 Jahre auf den 1.1.2023
- Sehr kurzfristige Verlängerung der Übergangsfrist im Dezember 2022 auf den 1.1.2025
- Oder doch erst zum 1.1.2027 (Entwurf im Jahressteuergesetz 2024)???

### Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz?

1. Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen)
2. die ein Unternehmer
3. im Inland
4. gegen Entgelt
5. im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Sind alle fünf Voraussetzungen erfüllt, liegt ein  
**steuerbarer Umsatz** vor!

→ Prüfung § 4 UStG, ob ein steuerbarer Umsatz steuerfrei ist oder steuerpflichtig.

# Was wird geändert?

---

## Änderung betrifft die Unternehmereigenschaft!

Unternehmer ist, wer eine Tätigkeit

1. selbständig,
2. nachhaltig und
3. mit der Absicht Einnahmen zu erzielen

ausübt.

# Was wird geändert?

---

## Änderung betrifft die Unternehmereigenschaft!

1. Privatperson M verkauft seinem Nachbarn einen alten nicht mehr benötigten Heckenschneider für EUR 20,00.  
  
→ Nicht nachhaltig:  
M ist nicht Unternehmer und muss daher auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.
2. Verein V verteilt an Bedürftige kostenloses Essen  
  
→ Keine Absicht Einnahmen zu erzielen.  
V ist nicht Unternehmer und muss daher auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen

# Was wird geändert?

---

## Änderung betrifft die Unternehmereigenschaft!

3. Arbeitnehmer A erstellt für die Mitarbeiter des Arbeitgebers die Lohnabrechnungen.  
  
→ Nicht selbständig:  
A ist nicht Unternehmer und muss daher auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.
  
4. Bäcker B verkauft jeden Morgen frische Brötchen an seine Kunden.  
  
→ B übt die Tätigkeit selbständig, nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht aus.  
B ist Unternehmer und muss daher Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen

---

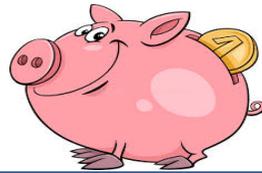
## Unternehmereigenschaft von Kirchen: Altes Recht

- Gesetzliche Sonderregelung (§ 2 Abs. 3 UStG-Alt)  
Eine KöR ist nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art Unternehmer
- Vermögensverwaltung gehört nicht zur unternehmerischen Tätigkeit
- Betrieb gewerblicher Art (§ 4 KStG):
  - Jede nachhaltige, wirtschaftliche Tätigkeit
  - zur Erzielung von Einnahmen,
  - die sich innerhalb der **Gesamtbetätigung** heraushebt
- Freigrenze bei Einnahmen bis zu EUR 45.000 (R. 4.1. KStR)

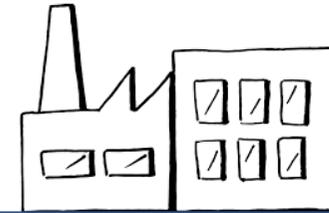
# Umsatzsteuer bisher:



Glaubensverkündigung  
(Hoheitlicher Bereich)



Vermögensverwaltung



Betriebe gewerblicher Art (BgA)



#32722653



#32722653

Nur bei Einnahmen  
über 45.000 EUR  
für einen BgA

# Umsatzsteuer Neuregelung

---

## Unternehmereigenschaft: Neues Recht

- Eine KöR ist ab 1.1.2025 immer Unternehmer!
- Ausgenommen hiervon: Leistungen im hoheitlichen Bereich!
- Vermögensverwaltung gehört dann zur unternehmerischen Tätigkeit!
- Freigrenze bei Einnahmen bis zu EUR 45.000 fällt weg!

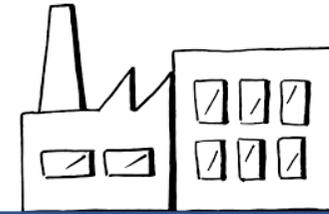
# Umsatzsteuer Neuregelung



Glaubensverkündigung  
(Hoheitlicher Bereich)



Vermögensverwaltung



Betriebe gewerblicher Art

Ab dem „1 EUR“



# Umsatzsteuer Neuregelung

---

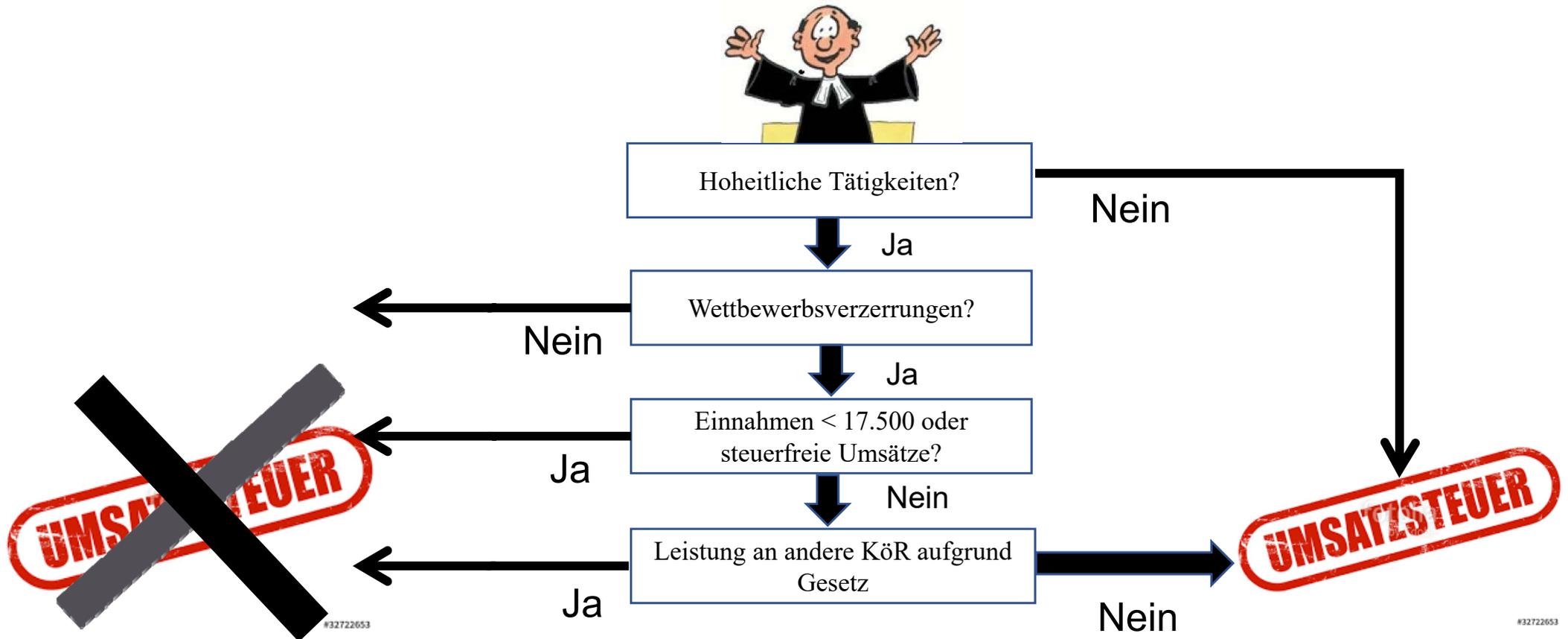
- Grundsatz des europäischen Umsatzsteuerrechts:

## **Rechtsformneutralität**

- Kein Umsatz darf nur aufgrund der Rechtsform des Unternehmers anders besteuert werden.
- Daher gilt für alle hoheitlichen Tätigkeiten:

Besteht die Möglichkeit eines Wettbewerbs, ist die kirchliche Körperschaft auch im hoheitlichen Bereich Unternehmer!

# Prüfschema im hoheitlichen Bereich



# Hoheitliches Handeln

---

- Nicht steuerbar sind Tätigkeiten, die der Kirchengemeinde im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.
- Eine öffentlich-rechtliche Grundlage ist erforderlich (z.B. Kirchengesetz oder öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- Das Entgelt muss auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben werden
  - Im Kirchengesetz muss die Erhebung des Entgelts als Gebühr oder Beitrag geregelt sein
  - Es muss eine Gebühren- oder Beitragsordnung erlassen worden sein
  - Die Gebühr oder der Beitrag wird durch Bescheid erhoben
  - Bei öffentlich-rechtlichen Verträgen: Entgeltvereinbarung im Vertrag.

# Kleinunternehmerregelung

---

- Kirchengemeinde „schuldet“ die Umsatzsteuer nicht, wenn
  - die steuerpflichtigen Umsätze im vergangenen Jahr nicht mehr als EUR 22.000 (ggf. Anhebung auf EUR 25.000 ab 2025) betragen haben und
  - die steuerpflichtigen Umsätze im laufenden Jahr voraussichtlich nicht EUR 50.000 (ggf. Anhebung auf EUR 100.000 ab 2025) übersteigen werden.
- Die Umsätze können dann, wie steuerfrei behandelt werden.
- Vermerk auf Rechnung: „Die Umsatzsteuer wird nach § 19 UStG nicht geschuldet“

# Kleinunternehmerregelung

---

- Jährliche Prüfung zu Beginn des Jahres, ob Grenze von EUR 22.000 im vergangenen Jahr überschritten wurde und im laufenden Jahr voraussichtlich EUR 50.000 nicht erreicht werden.  
→ Abstimmung mit KVA
  - Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich:
    - Vorteil bei großen Investitionen, für die Vorsteuerabzug möglich ist
    - Bei steuerpflichtigen Leistungen zum ermäßigten Steuersatz und Vorsteuerabzug → Vorsteuerüberhang
- Steuerrechtliche Beratung vorher einholen!!

- 
- Kuchenbasar
  - Turmbesteigung
  - Anzeigen im Gemeindebrief
- 
- ❖ Bisher:  
Kirche war Unternehmer, wenn die Einnahmen **jeweils** über EUR 45.000 gelegen haben.  
→ I.d.R. keine Umsatzsteuer
  - ❖ Neu:  
Die Kirchengemeinde ist immer Unternehmer.  
→ I.d.R. Umsatzsteuerpflicht.  
Ausnahme: Einnahmen der Kirchengemeinde liegen **insgesamt** nicht über EUR 22.000 → Kleinunternehmerregelung

---

## Abgrenzung: Zuwendung, Spende, Entgelt und Kostenerstattung

- Zuwendung ist der Oberbegriff von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (z.B. Kirchenchor)
- Zuwendungen werden immer freiwillig und unentgeltlich geleistet.
- Der Spender unterliegt keinen Zwang und erhält keine Gegenleistung.
- Zuwendungen sind nicht steuerbar
- Kostenerstattungen und Entgelte sind Zahlungen zum Erhalt einer Leistung. Für Umsatzsteuer ist es unerheblich, ob ein Gewinn anfällt oder die Zahlung auch tatsächlich die Kosten deckt.
- Kostenerstattungen und Entgelte sind immer steuerbar.

---

## Beispiele:

- „Kuchen für 2 EUR“ → Entgelt
- „Kuchen gegen Spende“ → Entgelt
- „Kuchen kostenlos, Spende erbeten“ → Zuwendung (Spende)

---

## Vermietung Gemeindesaal und anderer Räume

- ❖ Bisher:  
Kirche ist in der Vermögensverwaltung tätig (Kein BgA).  
→ Daher nicht steuerbar.
  
- ❖ Neu:  
Vermögensverwaltung ist künftig unternehmerisch und somit steuerbar.  
Grundsätzlich ist Vermietung steuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG). Umsätze müssen dem Finanzamt erklärt werden.  
Steuerfrei ist nicht:
  - Kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen
  - Vermietung von Fahrzeugstell- und Campingplätzen
  
- ❖ Es besteht aber die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren.  
Vorteil → Vorsteuerabzug

---

## Dienstleistungen des KVA

- ❖ Bisher:  
Fiktion der Finanzverwaltung: Tätigkeiten einer KöR für den hoheitlichen Bereich einer anderen KöR sind auch hoheitlich.  
→ I.d.R. keine Umsatzsteuer
  
- ❖ Neu:  
Fiktion entfällt.  
Nicht hoheitliche Leistungen des KVA werden steuerpflichtig.
  
- ❖ Neues VÄG:
  - ❖ Verwaltungsaufgaben und verpflichtende Auftragsaufgaben sind nicht steuerbar
  - ❖ Freiwillige Auftragsaufgaben sind steuerbar und regelmäßig steuerpflichtig.

---

# Gesetzliche Verpflichtungen

# Gesetzliche Verpflichtungen

---

Zu den gesetzlichen Pflichten aus dem Steuerrecht gehören:

- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Erklärungs- und Entrichtungspflichten, sowie Korrekturpflicht
- Vorlage- und Auskunftspflichten

Einhaltung der steuerrechtlichen Pflichten obliegt nach § 34 Abs. 1 AO (Abgabenordnung) den gesetzlichen Vertretern der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

# Gesetzliche Verpflichtungen

---

Insbesondere Erklärungspflichten:

Steuererklärungen und Steueranmeldungen müssen

- fristgerecht und
- vollständig (und korrekt)

eingereicht werden.

- § 18 UStG: Umsatzsteuervoranmeldungen müssen am 10. des Folgemonats elektronisch eingereicht werden (Verlängerung der Frist um einen Monat möglich).
- § 153 AO: Fehlerhafte Steueranmeldungen müssen umgehend korrigiert werden

# Gesetzliche Verpflichtungen

---

Ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Konsequenzen:

§ 378 AO: Leichtfertige Steuerverkürzung

- Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die zu einer geringeren Steuer führen und
- leichtfertig begangen werden:
  - Die gebotene Sorgfalt wird in erheblichem Maße verletzt.  
Insb.: „Erkundigungspflicht“: Der Stpfl. muss sich über seine Pflichten informieren und im Zweifel Rat einholen.
  - Der Stpfl. muss auch die Mitarbeiter entsprechend schulen und kontrollieren (Tax-Compliance-Managementsystem)

Steuerverkürzung liegt auch dann vor, wenn die Steuer zu spät festgesetzt wird, die Steueranmeldungen also verspätet abgegeben werden.

→ Geldbuße bis zu EUR 50.000

# Gesetzliche Verpflichtungen

---

## Ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Konsequenzen:

### § 370 AO: Steuerhinterziehung

- Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die zu einer geringeren Steuer führen und
- mindestens bedingt vorsätzlich begangen werden.

→ Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

# Gesetzliche Verpflichtungen

---

## Weitere steuerstrafrechtliche Normen

→ § 26a UStG:

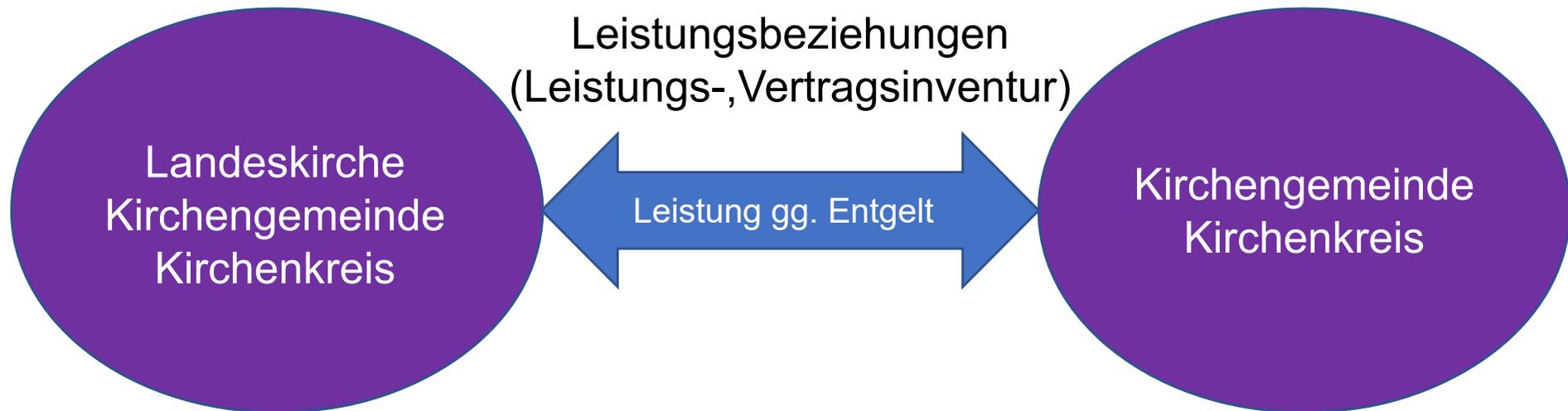
- Nicht korrekt oder nicht rechtzeitig ausgestellte Rechnungen
  - Rechnung muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form spätestens sechs Monate nach Leistung ausgestellt werden.
- Zu spät gezahlte Umsatzsteuer
  - Umsatzsteuer muss bis zum 10. des Folgemonats bezahlt werden (Fristverlängerung möglich)

→ Ordnungsgelder bis zu EUR 3.000 bzw. 30.000

→ Bestehendes Tax-Compliance-Management-System (TCM-System) ist ein Indiz gegen Leichtfertigkeit bzw. Fahrlässigkeit → regelmäßig kein Ordnungsgeld.

# Was ist zu tun?

# Aufnahme Ist-Zustand



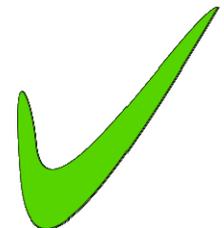
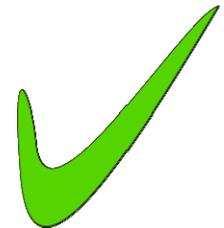
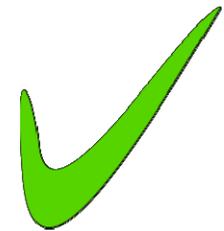
Leistungsbeziehungen zwischen kirchlichen Körperschaften werden ggf. steuerpflichtig!

z.B.: Verwaltungsleistungen der KVÄ's,  
Personalgestellungen zwischen Gemeinden

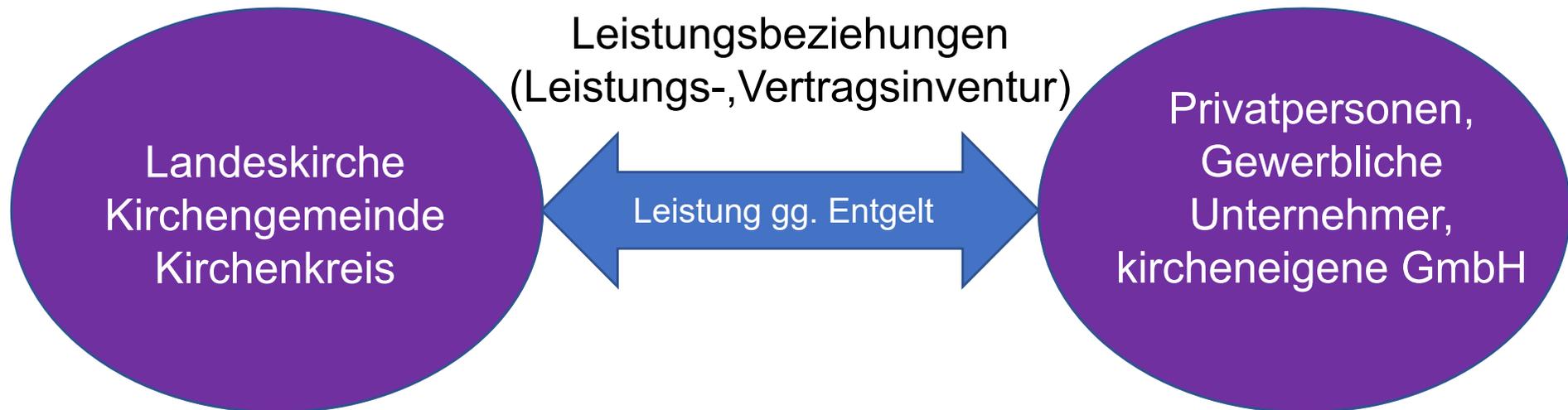
# Was ist zu tun?

## Auf landeskirchlicher Ebene:

- Leistungs- und Vertragsinventur:  
Alle Leistungen zwischen kirchlichen Körperschaften  
müssen erfasst und analysiert werden.
- Ergibt die Analyse eine Umsatzsteuerpflicht, ist zu prüfen:  
Kann ein kirchliches Gesetz die Umsatzsteuerpflicht verhindern  
(z.B. Anschluss- und Benutzungszwang)  
→ Gesetzesvorhaben ist 2022 umgesetzt worden
- Besteht keine Gestaltungsmöglichkeit:  
Korrekte Verarbeitung der Umsatzsteuerpflicht



# Aufnahme Ist-Zustand



Leistungsbeziehungen zu Dritten werden ggf. steuerpflichtig!

z.B.: Kuchenverkauf, Turmbesteigung, Vermietung  
Anzeigen im Gemeindebrief

# Was muss noch geschehen

---

Durch die Kirchenkreise und Gemeinden mit Unterstützung der KVÄ`s:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und Dritten bzw. zu eigenen Kapitalgesellschaften
- Bewertung der Leistungsbeziehungen anhand des Fallgruppenkataloges und ergänzender Beratung durch das Konsistorium
- Anpassung von Verträgen und Prozessen um eine korrekte Umsatzbesteuerung sicherzustellen.

# Planung und Durchführung der Umstellung

---

## Erforderliche Schritte

- Auftaktveranstaltung
  - Startschuss für die Datenerhebung in den Kirchengemeinden
- Durchführung der Erhebung
  - 1. Teil: Durchsicht der Buchungen in KFM
  - 2. Teil: Datenerhebung durch das KVA mit Unterstützung der Kirchengemeinden mit Hilfe der Checkliste, KVA und ggf. externe Berater
  - Alle Leistungsbeziehungen erfassen, auch wenn kein Geld fließt (z.B. Tausch)

# Planung und Durchführung der Umstellung

---

## Erforderliche Schritte

- Auswertung der Datenerhebung
  - Mit Hilfe der Arbeitshilfe EKD
  - Mit Unterstützung des KVA
  - Ggf. mit Unterstützung externer Berater

# Planung und Durchführung der Umstellung

---

## Erforderliche Schritte

- Umstellung von Prozessen
  - Z.B. Prozess zur zeitnahen Übersendung der Belege ins KVA
  - getrennte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in der Kirchengemeinden
- Umstellung von Verträgen
- Zukünftig regelmäßig Prüfung der neu eingerichteten bzw. geänderten Prozesse auf Wirksamkeit und Rechtstreue (Compliance)

# Handreichung zu § 2b UStG

# Handreichung § 2b

---

## Aufbau:

- Seite 03 bis 07: Inhaltsangabe und Vorwort zur Handreichung
  - Seite 08 bis 11: Einleitung, Einführung in die Aufgabenstellung
- 
- Seite 12 bis 20: Prüfschema und Kommentierung zu § 2b UStG
  - Seite 21 bis 23: Formen der Zusammenarbeit kirchlicher jPöR
- 
- Seite 24 bis 40: Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage
- 
- Seite 41 bis 45: Umsatzsteuerpflicht bei Zuschüssen
  - Seite 46 bis 67: Handlungsempfehlungen

# Handreichung § 2b

---

## Aufbau:

- Seite 50 bis 64: Hinweise zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten
  - Seite 64 bis 67: Begriffsbestimmungen
- 
- Seite 68 bis 127: Katalog von Betätigungsfeldern und Steuer-ABC
- 
- Seite 129 bis 151: Muster und weitere Arbeitsmaterialien
-

# Handreichung § 2b

---

## Büchertisch / Eine Welt-Laden

- Katalog A6 a), A9, A10, A27, A35, A39, A42
- Steuerbarer Umsatz: Kein Fall des § 2b UStG.
- Grundsätzlich: steuerpflichtig, teilweise 7 % (z.B. Printmedien), sonst 19 %
- Ggf. Kleinunternehmerregelung, wenn Gesamtumsatz  $\leq 22.000$  EUR

## Rüstzeiten / Freizeiten, Jugendfahrten, Wallfahrten

- Katalog A40, B55, B59, C76, C88
- Kirchliche und religiöse Zwecke stehen im Vordergrund: Fahrt wird für Zwecke der Glaubensverkündigung durchgeführt (Konfirmandenfahrt, Wallfahrt):  
nicht steuerbar: Fall des § 2b UStG
- Spaßcharakter steht im Vordergrund: steuerbar:
  - Teilnehmer sind Jugendliche (bis 27 Jahre): steuerfrei (§ 4 Nr. 25)
  - sonst steuerpflichtig
- Differenzbesteuerung § 25 UStG
- Umsatzsteuer bemisst sich nach der Differenz zwischen Reisepreis und Kosten
- Reise wird im Drittland durchgeführt: steuerfrei

## Friedhof

- Katalog A16, C74
- Originäre Friedhofsleistungen sind hoheitlich
  - Nutzungsgebühren für Grab und Kapelle
  - Ausschmückung des ausgehobenen Grabes→ Fall des § 2b UStG
- Weitere Leistungen sind nicht hoheitlich
  - Grabpflege, Blumenverkauf→ Kein Fall des § 2b: Steuerbar und Steuerpflichtig
  - Für frische Blumen aber 7 %

## Vermietung und Verpachtung

- Katalog A48, B68
- Kein Fall des § 2b UStG, fraglich bei Pfarrdienstwohnungen
- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen
  - Länger als sechs Monate → steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
  - Weniger als sechs Monate → steuerpflichtig, aber 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 11)
- Vermietung anderer Räume → steuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG)
- Wenn nicht die Raummiete sondern das Equipment im Vordergrund steht, ist die Vermietung steuerpflichtig → ggf. aufteilen

# Handreichung § 2b

---

Die Broschüre können Sie direkt im EKBO-Shop bestellen oder kostenlos als pdf-Datei herunterladen:

<https://www.shop-ekbo.de/produkt/handreicherung-zu-umsatzsteuerpflichten/>

Vielen Dank!